

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Translational Neuroscience mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 18. Februar 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-02)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 6 Kontrollprüfungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	6
§ 10 Unterrichtssprache	7
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	7
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	7
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	7
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	10
§ 13 Bewertung von Prüfungen	10
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	10
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	11
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	12
§ 18 Bildung der Gesamtnote	12
3. Teil: Schlussvorschriften	12
§ 19 Inkrafttreten	12
Anlage EV	13
§ 1 Zweck der Feststellung	
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	
§ 3 Eignungskommission	
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Translational Neuroscience wird von der Medizinischen Fakultät der JMU mit dem Abschluss „Master of Science“ (MSc.) im Rahmen eines Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Im viersemestrigen Master-Studiengang werden die in einem Bachelor-Studiengang (Biologie, Biomedizin, Biochemie, Molekulare Medizin, Psychologie) oder einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Humanmedizin (Staatsexamen) erworbenen grundlegenden biologischen Fähigkeiten und Kenntnisse vertieft und erweitert. ²Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten und werden auf die Berufspraxis als Neurowissenschaftler/Neurowissenschaftlerin vorbereitet. ³Das Studium versieht die Studierenden mit einer Berufsfeldqualifikation für ein breites Spektrum an Handlungsfeldern in fachlichen Institutionen und in der Privatwirtschaft, beispielsweise in den Bereichen Forschung, Gesundheit, Erziehung und Bildung, Arbeitswelt und Kultur.

⁴Im Einzelnen umfassen die Inhalte des Curriculums:

1. Im Pflichtbereich werden fortgeschrittene methodische Kompetenzen vermittelt sowie durch ein Praktikum die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in der Berufspraxis gefördert. Weiterhin werden durch die Pflichtmodule Neurobiologie, Neurologie/Neurochirurgie, Psychiatrie und Psychologie umfassende Kenntnisse auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand in den jeweiligen Anwendungsfächern des Studiengangs Translational Neuroscience erworben.
2. Im Wahlpflichtbereich (Minor) setzen die Studierenden Schwerpunkte nach ihren persönlichen Interessen und Neigungen. Durch die Wahl von insgesamt vier aus acht angebotenen kohärenten neurowissenschaftlichen Fachgebieten werden spezielle Kenntnisse in weiteren neurowissenschaftlichen Disziplinen, die für die neurobiologische Forschung und Berufspraxis relevant sind oder Tätigkeitsfelder für Neurowissenschaftler/Neurowissenschaftlerinnen bieten, wie z.B. Neurophysiologie, Neuroimmunologie, Biostatistik, Neuronale Bildgebung oder Motorik.
3. Durch ein verpflichtendes Praktikum und gegebenenfalls von den Studierenden im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zusätzlich gewählte Praktika erlernen die Studierenden die Anwendung der in Pflicht- und Wahlpflichtbereich erworbenen Kenntnisse in der wissenschaftlichen Praxis durch die angeleitete Durchführung wissenschaftlicher Studien in jeweils einem von ihnen gewählten Teilgebiet der Neurowissenschaften.

⁵Das Institut für Klinische Neurobiologie der Universität Würzburg stellt zur Unterstützung von Studieninteressierten sowie Studierenden ein breites Beratungsangebot zur Verfügung. ⁶Neben der zentralen Studienberatung wird eine Fachstudienberatung angeboten.

⁷Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus den Neurowissenschaften unter wis-

senschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Neurowissenschaften überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Translational Neuroscience kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich (Major)	50	
Wahlpflichtbereich (Minor)	40	
Abschlussarbeit	30	
Schriftliche Abschlussarbeit		25
Abschlusskolloquium		5
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

³Im Wahlpflichtbereich (Minor) können Module aus verschiedenen Fachrichtungen (Allgemeine Wahlpflicht) sowie weitere Praktika (Praktika) gewählt werden, es können aber auch „vertiefende“ Module zum Angebot des Pflichtbereichs (Major) gewählt werden.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Medizinischen Fakultät angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

(4) ¹Im Wahlpflichtbereich wird vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der SFB nach Möglichkeit in jedem Semester nur eine bestimmte Anzahl von Modulen angeboten. ²Ein Anspruch der Studierenden auf bestimmte Module besteht jedoch nicht.

(5) Der Master-Studiengang Translational Neuroscience hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in denen insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang Translational Neuroscience erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) oder ein erfolgreich absolviertes Studium der Humanmedizin,
- b) beim Erwerb des in Buchst. a) genannten Erst-Studiums eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen Lebenswissenschaften, Mathematik, Physik, Chemie und/oder Psychologie. Hierbei müssen Kompetenzen in folgenden Kernbereichen der Biologie nachgewiesen werden: Zellbiologie, Molekularbiologie sowie Biochemie. In einzelnen Kernbereichen sind zudem Kompetenzen in folgendem Umfang nachzuweisen:
 - aa) mindestens 10 ECTS-Punkte aus der experimentellen Forschungsmethoden sowie
 - bb) mindestens 3 ECTS-Punkte aus der Physiologie.

Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere an der JMU im Rahmen der Studienfächer Biologie, Biochemie oder Biomedizin mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Studiums Humanmedizin (Staatsexamen) vermittelt,

- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:
 - aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 590 paper-based TOEFL-Test bzw. 240 computer-based TOEFL-Test bzw. 95 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
 - bb) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
 - cc) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE),

Neben dem Nachweis englischer Sprachkenntnisse werden Grundkenntnisse in deutscher Sprache erwartet.

- d) und die Feststellung der Eignung für den Master-Studiengang Translational Neuroscience in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse (Satz 1 Buchst. a)) sowie über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. b) und c) entscheidet die Eignungskommission. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindestkompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayH-SchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen. Soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master Studium Translational Neuroscience nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) bis c) vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich

verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums Translational Neuroscience an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er oder sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren für den Master-Studiengang Translational Neuroscience einmal, zum nächstmöglichen Termin wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang, zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erst-Studium,
- b) den Nachweis der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Schwerpunktsetzung,
- c) den Nachweis des Erwerbs der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) vorausgesetzten Sprachkenntnisse
- d) und die Feststellung der Eignung für den Master-Studiengang Translational Neuroscience in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Translational Neuroscience nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studienfach Translational Neuroscience gegeben.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Abweichend zu § 13 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. ²Alle stimmberechtigten Mitgliedern werden vom Fakultätsrat der Fa-

kultät für Medizin gewählt. ³Als beratendes Mitglied gehört dem Prüfungsausschuss ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden an und wird vom Prüfungsausschuss nach Vorschlag der Studierenden (Fachschaftsvertretung) bestellt. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die beratenden Mitglieder werden von dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens drei Professorinnen oder Professoren angehören, davon mindestens zwei aus der Fakultät für Medizin. ²Der oder die Vorsitzende muss habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Translational Neuroscience sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Medizinische Fakultät gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die

Module bzw. Teilmodule nicht von der Medizinischen Fakultät angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in deutscher oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin gemäß der dortigen Regelungen zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in deutscher oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv}

¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen.

²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden.

³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende den Abgabetermin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin am jeweiligen Institut der am Studiengang beteiligten Fächer zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ⁹Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen, welche den Text, die Daten der Arbeit enthalten soll.

(2) ¹Die Abschlussarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen. ²Für das Abschlusskolloquium werden 5 ECTS-Punkte vergeben. ³Das Abschlusskolloquium dauert ca. 60 Minuten und besteht aus einem ca. 30-minütigen Vortrag über die Inhalte der Abschlussarbeit und einer sich anschließenden Diskussion, die sich ausgehend vom Themengebiet der Abschlussarbeit auch auf andere verwandte Teilbereiche des Studienfachs erstrecken kann. ⁴Im Abschlusskolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die wesentlichen Ergebnisse seiner Abschlussarbeit einem Fachpublikum mündlich vorzustellen und die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit anzuwenden, d.h. die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und über Fachwissen zu verfügen.

(3) Das Abschlusskolloquium soll möglichst bald, spätestens vier Wochen nach Mitteilung des Bestehens der Abschlussarbeit abgehalten werden.

(4) ¹Das Abschlusskolloquium wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen abgenommen. ²Diese werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ³In der Regel wird hierbei der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin der Abschlussarbeit benannt. ⁴Der Prüfling vereinbart mit den beiden Prüfern oder Prüferinnen einen Termin, den einer der beiden Prüfer oder Prüferinnen dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfungsamt mitteilt. ⁵Der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hierzu die Hochschulöffentlichkeit einladen. ⁶Das Abschlusskolloquium kann auf Antrag des Prüflings auch in englischer oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen zustimmen. ⁷Ist einer oder eine der beiden Prüfer oder Prüferinnen aus wichtigem Grund verhindert, kann er oder sie durch einen sachkundigen Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin vertreten werden; bezüglich der Bestellung gilt Satz 2 entsprechend. ⁸Über das Abschlusskolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern oder Prüferinnen sowie des eventuellen Beisitzers oder der eventuellen Beisitzerin unterzeichnet, in das Zeit und Ort der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände und die Art der Beantwortung, die Namen der Prüfer bzw. der Prüferinnen, des eventuellen Beisitzers bzw. der eventuellen Beisitzerin und des Prüflings sowie das Ergebnis der Prüfung und besondere Vorkommnisse einzutragen sind. ⁹Der Prüfer bzw. die Prüferin kann die Erstellung des Protokolls auf den sachkundigen Beisitzer bzw. die sachkundige Beisitzerin übertragen. ¹⁰Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, dem Abschlusskolloquium beizuwohnen.

(5) ¹Hat der Prüfling das Abschlusskolloquium nicht bestanden, so kann er es nur einmal innerhalb der Fristen des § 12 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ASPO wiederholen. ²Wird das Abschlusskolloquium nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 durchgeführt oder wird es erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Translational Neuroscience ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus der Studienfachnote gebildet.²Die Studienfachnote wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sowie der Abschlussarbeit gebildet.

³Die Noten des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der numerischen Noten der einzelnen zugehörigen Module gebildet, wobei im Wahlpflichtbereich, Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten absolviert werden müssen, die mit numerischen Noten versehen sind. ⁴Sofern im Wahlpflichtbereich mehr als 40 ECTS-Punkte mit numerischen Noten bewertete Module absolviert wurden, werden gemäß § 34 Abs. 3 ASPO die jeweils besten Module berücksichtigt. ⁵Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche:

<i>Fach, Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>
		<i>Bereich</i>
Pflichtbereich	50	50/120
Wahlpflichtbereich	40	40/120
Abschlussarbeit	30	30/120
<i>gesamt</i>	120	

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen des § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Medizinischen Fakultät für Medizin.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Translational Neuroscience, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges und
2. der nachzuweisenden fachlichen und methodischen Kenntnisse

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den erhöhten Anforderungen des Master-Studiengangs Translational Neuroscience genügt. ³Der forschungsorientierte Studiengang erfordert neben der Erlernung des Fachwissens im interdisziplinären Forschungs- und Ausbildungsprogramm eine hohe Eigenmotivation und Eigenverantwortung, sich mit den rasanten methodischen Fortschritten innerhalb der neuwissenschaftlichen Forschung ständig neu auseinanderzusetzen. ⁴Die Qualifikation für den Master-Studiengang Translational Neuroscience setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jeweils im Sommersemester für das darauf folgende Wintersemester unter Verantwortung der Fakultät für Medizin der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studiengang Translational Neuroscience sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Translational Neuroscience festgelegten Form für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. März an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann hierbei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 4 können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. Mai (für das Wintersemester) nachgereicht werden (Ausschlussfrist), um einen endgültigen oder auflösend bedingten Zugang zum Master-Studium zu erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs), aus dem die erzielte Endnote hervorgeht, oder
 - b) ¹Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs). ²Aus dem Nachweis müssen die erzielten Noten ersichtlich werden.
 - c) Nachweis über die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB erforderliche Schwerpunktsetzung, beispielsweise mittels einer Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).
2. Ein Nachweis des Erwerbs der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) FSB vorausgesetzten Sprachkenntnisse.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus acht Mitgliedern

der Medizinischen Fakultät mit entsprechender Hochschulprüferberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wird von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Das Eignungsverfahren wird in drei Stufen durchgeführt:

1. ¹Zunächst findet eine erste Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist. ²Dies ist dann der Fall, wenn in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Erstabschluss (im Falle einer beantragten endgültigen Zulassung) oder in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Leistungen im Umfang von 150 ECTS- Punkten (im Falle einer beantragten auflösend bedingten Zulassung) nicht wenigstens die Note gut (2,4) erreicht wurde. ³Die Berechnung der Durchschnittsnote wird im Falle eines auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium wie folgt durchgeführt: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 150 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 150 ECTS- Punkte benötigt werden. ⁴Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Sollte der Bewerber oder die Bewerberin zwar Module im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 150 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt.

⁶Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 17 Abs. 7 und 8 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.

2. ¹In einer zweiten Vorauswahl (zweite Stufe des Eignungsverfahrens) werden grundlegende Kompetenzen in einzelnen Teilbereichen der Lebenswissenschaften, beispielsweise Physiologie, Zellbiologie, Chemie/Biochemie, Psychologie, Genetik, Neurobiologie und Bioinformatik in einer zweistündigen Klausur überprüft. ²Die Klausur besteht aus zwei Teilen: Einem ersten allgemeinen Teil, der für alle Prüflinge die glei-

chen Fragestellungen umfasst und einem zweiten speziellen neurowissenschaftlichen Teil. ³Die Ergebnisse des allgemeinen und des speziellen Teil werden im Verhältnis 1:1 gewichtet. ⁴Die Frageblöcke des speziellen Teils werden ebenfalls 1:1 gewichtet. ⁵Die Klausur wird in der Zeit vom 1. April bis 30. April an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg durchgeführt, der Termin wird mindestens vier Wochen vorher von der Eignungskommission festgelegt. ⁶Die Klausur kann auch durch von der Eignungskommission bestellte Vertrauenspersonen an auswärtigen Universitäten zeitgleich durchgeführt werden. ⁷Die Prüflinge werden von der JMU rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Klausurtermin eingeladen. ⁸Eine Erstattung der Reisekosten erfolgt nicht. ⁹Die Prüflinge haben die zweite Stufe des Eignungsverfahrens bestanden, wenn sie in der Klausur eine Note von 2,0 oder besser erreichen. ¹⁰In diesem Fall werden sie zur dritten Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen, andernfalls haben sie die zweite Stufe des Eignungsverfahrens nicht bestanden und sind damit als ungeeignet abzulehnen.

3. ¹Die fachliche Eignung ist zusätzlich in einem Auswahlgespräch in englischer Sprache von ca. 30 Minuten nachzuweisen (dritte Stufe des Eignungsverfahrens). ²Das Auswahlgespräch wird in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni durchgeführt. ³Die Prüflinge werden von der JMU rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Gesprächstermin eingeladen. ⁴Das Auswahlgespräch wird jeweils von mindestens zwei von der Eignungskommission benannten Prüfern oder Prüferinnen mit dem einzelnen Bewerber oder der einzelnen Bewerberin geführt. ⁵Prüfer oder Prüferinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch im Bereich der Lehre tätige Personen sein, die im Master-Studiengang Translational Neuroscience Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁶Eine Erstattung der Reisekosten erfolgt nicht. ⁷Über die wesentlichen Themen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfern und/oder Prüferinnen zu unterzeichnen ist. ⁸Des Weiteren sind im Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, der Name der Prüfer und/oder Prüferinnen, der Name des Prüflings sowie das Ergebnis des Gesprächs festzuhalten. ⁹Die Prüfer und/oder Prüferinnen bewerten nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs den Bewerber oder die Bewerberin für den Master-Studiengang Translational Neuroscience. ¹⁰Im Auswahlgespräch muss der Prüfling einen 10-minütigen Vortrag über ein wissenschaftliches Projekt oder Praktikum halten, an dem er oder sie selbst beteiligt war oder ist. ¹¹Als Thema ist grundsätzlich das Thema der Abschlussarbeit des Erststudiums zu wählen. ¹²In begründeten Ausnahmefällen kann die Eignungskommission ein anderes Thema nach freier Wahl des Prüflings zulassen. ¹³Anschließend wird der Prüfling 10 Minuten über den Vortrag befragt. ¹⁴Das Auswahlgespräch endet mit einer 10 minütigen allgemeinen Diskussion. ¹⁵Jeder der drei Bereiche wird mit jeweils max. 10 Punkten gesondert von jedem der beiden Prüfer und/oder Prüferinnen nach dem folgenden Schema bewertet.

Kriterien		
Presentation	English / Rhetoric standard	Jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen). Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung herangezogen werden.
	Introduction	
	Results (presentation, didactics, design)	
	Quality of Experiments (controls, standards, statistics)	
	Critical reflection (interpretation / over-interpret.)	
	Summary	
	10 min limit matched	
Remarks		
Discussion	Eagerness to discuss	Jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block Diskussion ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen). Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung herangezogen werden.
	Ability to comprehend questions	
	Meaningful answers	
	Ability to put own work in scientific context	
	Ability to respond to critical questions	
Remarks		
Interview	Reflection of scientific career plans	Jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block Interview ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen). Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung herangezogen werden.
	Knowledge of current developments in the life sciences	
	General knowledge	
	Communicative behavior	
Remarks		

¹⁶Die Durchschnittspunkte der drei Bereiche werden anschließend addiert. ¹⁷Das Auswahlgespräch gilt bei Erreichen von insgesamt 24,0 oder mehr Punkten als bestanden und die Eignung für den Master-Studiengang Translational Neuroscience als nachgewiesen, wenn beide Prüfer und/oder Prüferinnen jeweils zu diesem Ergebnis kommen. ¹⁷Wegen unzureichender Eignung wird abgewiesen, wer weniger als 24,0 Punkte erreicht hat.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Masterstudiengang 'Translational Neuroscience' mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Attachment to the Examination Regulations: List of Modules for the MSc Study Program 'Translational Neuroscience' (120 ECTS)

(Verantwortlich: Fakultät für Medizin / Responsibility: Faculty of Medicine)

Legende: A = Abschlussarbeit, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmer, TT = Tutorentätigkeit, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist englisch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

All examinations will be held in English, unless stated otherwise.

If a selection of examination types is possible for a given Module or Module Section, the examination type will be announced at latest 2 weeks after the beginning of the Module Section.

Unless stated otherwise, examinations will be held each Semester.

If one Module Section entails more than one examination, each individual examination is weighted equally in calculation of the final grade, unless explicit stated otherwise.

If the examination is divided into more than one single examination, each single examination has to be passed.

The examination module is effective for one semester, if not notes elsewhere.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (50 ECTS-Punkte)											
03-TN-MNS/-1	2014-WS	Methoden in den Neurowissenschaften	V+P	5	1		B/NB	a), b), c) oder d) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>Methods in Neurosciences</i>									
03-TN-NB1/-1	2014-WS	Klinische Neurobiologie 1	V	5	1		NUM	a), c) oder d) ¹			
		<i>Clinical Neurobiology 1</i>									
03-TN-NB2/-1	2014-WS	Klinische Neurobiologie 2: Richtungsweisende und aktuelle Forschungsergebnisse in der Neurobiologie	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Clinical Neurobiology 2: Trend-setting and current findings in neurobiology</i>									
03-TN-NN1/-1	2014-WS	Neurologie/ Neurochirurgie 1	V	5	1		NUM	a), c) oder d) ¹			
		<i>Neurology/ Neurosurgery 1</i>									
03-TN-NN2/-1	2014-WS	Neurologie/ Neurochirurgie 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Neurology/ Neurosurgery 2</i>									
03-TN-PSYT1/-1	2014-WS	Psychiatrische Neurowissenschaften	V	5	1		NUM	a), c) oder d) ¹			
		<i>Psychiatric Neurosciences</i>									
03-TN-PSYT2/-1	2014-WS	Aktuelle Forschungsergebnisse in den psychiatrischen Neurowissenschaften	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Current findings in psychiatric neurosciences</i>									
06-TN-BPSY1/-1	2014-WS	Biopsychologie 1	V	5	1		NUM	a), c) oder d) ¹			
		<i>Biopsychology 1</i>									
06-TN-BPSY2/-1	2014-WS	Biopsychologie 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Biopsychology 2</i>									
03-TN-LR1/-1	2014-WS	Fortgeschrittenen Praktikum 1	P	5	1		NUM	b), d) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung
		<i>Advanced lab rotation 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	----------------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

											Consult Academic Advisor
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--------------------------

Wahlpflichtbereich (40 ECTS-Punkte)											
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Modulbereich Allgemeine Wahlpflicht											
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

03-TN-P/-1	2014-WS	Schmerz	V + P	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Pain</i>									

03-TN-NI/-1	2014-WS	Neuroinflammation	V+S	5	1		B/NB	a), c) oder d), e) ¹			
		<i>Neuroinflammation</i>									
03-TN-IC/-1	2014-WS	Ionenkanäle	V+S+P	5	1		NUM	a), b), d), e) ¹			
		<i>Ion channels</i>									
03-TN-FI/-1	2014-WS	Funktionelle neuronale Bildgebung	V+S	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Functional Neuroimaging</i>									
03-TN-DI/-1	2014-WS	Neuronale Bildgebung in der Entwicklung	S+Ü	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Developmental Neuroimaging</i>									
03-TN-PN/-1	2014-WS	Biologie und Erkrankungen des peripheren Nerv /	V+S	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		Biology and Disease of the Peripheral Nerve									
03-TN-DNP/-1	2014-WS	Entwicklungsneuropsychiatrie	V+S	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Developmental Neuropsychiatry</i>									
03-TN-CN/-1	2014-WS	Zelluläre Neurobiologie	V+P	5	1		NUM	b)			
		<i>Cellular Neurobiology</i>									
03-TN-	2014-WS	Experimentelle Psychiatry	V+P	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
EP/-1		<i>Experimental Psychiatry</i>									
03-TN-DCN/-1	2014-WS	Kognitive Neurowissenschaften in der Entwicklung	V+S+ Ü	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Developmental cognitive Neuroscience</i>									
03-TN-ASL-1	2014-WS	Vertiefende Vorlesungen 1 (aktuelle Vorlesungen)	V	10	1-2		B/NB	a), c) oder d) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung Consult Academic Advisor
		<i>Advanced Subject Lecture 1 (actual lectures to be specified)</i>									
03-TN-ASL-2/-1	2014-WS	Vertiefende Vorlesungen 2 (aktuelle Vorlesungen)	V	5	1-2		B/NB	a), c) oder d) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung Consult Academic Advisor
		<i>Advanced Subject Lecture 2 (actual lectures to be specified)</i>									
03-TN-ASL-3/-1	2014-WS	Vertiefende Vorlesungen 3 (aktuelle Vorlesungen)	V	5	1-2		B/NB	a), c) oder d) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung Consult Academic Advisor
		<i>Advanced Subject Lecture 3 (actual lectures to be specified)</i>									
03-TN-MP-1/-1	2014-WS	Konferenzteilnahme 1 (Poster)	S	5	1		B/NB	f) ¹			
		<i>Meeting Participation 1 (Poster)</i>									
03-TN-MT-1/-1	2014-WS	Konferenzteilnahme 1 (Vortrag)	S	10	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Meeting Participation 1 (Talk)</i>									
03-TN-ATP-1/-1	2014-WS	Erweitertes Training Program GSLS 1	T	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Advanced Training Program GSLS 1</i>									
03-TN-ATP-2/-1	2014-WS	Erweitertes Training Program GSLS 2	T	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Advanced Training Program GSLS 2</i>									
03-TN-TU-1/-1	2014-WS	Tutorien 1	T	3	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Tutorial 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-TN-TU-2/-1	2014-WS	Tutorien 2	T	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Tutorial 2</i>									
Modulbereich Wahlpflicht Praktika											
03-TN-LR2/-1	2014-WS	Fortgeschrittenen Praktikum 2	P	10	1		NUM	b), d) e) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung Consult Academic Advisor
		<i>Advanced lab rotation 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-TN-LR3/-1	2014-WS	Fortgeschrittenen Praktikum 3	P	10	1		NUM	b), d), e) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung Consult Academic Advisor
		<i>Advanced lab rotation 3</i>									
03-TN-EL-1/-1	2014-WS	Externes Laborpraktikum 1	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>External Lab Rotation 1</i>									
03-TN-AL-1/-1	2014-WS	Vertiefungspraktikum Neurosciences 1	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		Advanced Practical Course <i>Neuroscience Lab 1</i>									
Modulbereich Sektion der Graduiertenschule GSLS : Neuroscience											
07-MLSRG-NS1/-1	2012-WS	Arbeitsgruppenseminar Neurosciences 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Research Group Seminar Neurosciences 1</i>									
07-MLSRG-NS2/-1	2012-WS	Arbeitsgruppenseminar Neurosciences 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Research Group Seminar Neurosciences 2</i>									
07-MLSGP-NS1/-1	2012-WS	Seminar Graduiertenprogramm Neurosciences 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Graduate Program Seminar Neurosciences 1</i>									
07-MLSGP-NS2/-1	2012-WS	Seminar Graduiertenprogramm Neurosciences 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Graduate Program Seminar Neurosciences 2</i>									
07-MLSWS-NS1/-1	2012-WS	Workshop Neurosciences 1	W	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Workshop Neurosciences 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-MLSWS-NS2/-1	2012-WS	Workshop Neurosciences 2	W	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		Workshop Neurosciences 2									
07-MLSRNS 1/-1	2012-WS	Retreat Neurosciences 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		Retreat Neurosciences 1									
07-MLSRNS 2/-1	2012-WS	Retreat Neurosciences 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		Retreat Neurosciences 2									
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
03-TN-MST	2014-WS	Masterthesis und Kolloquium in Translational Neuroscience		30	1-2						Für Details siehe Modulbeschreibung see Module description for details
		Masterthesis and Oral Examination in Translational Neuroscience									
03-TN-MST-1	2014-WS	Masterarbeit Translational Neuroscience	A	25	6 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Umfang 50-100 Seiten) Thesis (50-100 Pages)			
		Masterthesis Translational Neuroscience									
03-TN-MST-2	2014-WS	Kolloquium Translational Neuroscience	K	5	1		NUM	30 Minuten Vorstellung der Masterarbeit und 15 Minuten Diskussion 30 minutes presentation of Master Thesis and 15 minutes discussion		03-TN-MST-1	
		Oral Examination Translational Neuroscience									

¹ Prüfungsformen:

- a) Klausur (30-60 Min; auch Multiple Choice) oder
- b) Protokoll (ca.10-30 Seiten) oder
- c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder
- d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 30-60 Min) oder
- e) Referat (20-45 Min).

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	----------------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

f) Poster nach Kongressvorgabe.

Prüfungsart, Prüfungsdauer und Umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

Examination Types:

- a) Written Examination (30-60 Minutes; Open Questions as well as Multiple Choice),
- b) Protocol (10-30 pages)
- c) Individual Oral Exam (30-60 Minutes)
- d) Oral Examination in groups of up to three students (30-60 Minutes)
- e) Presentation (20-45 Minutes)
- f) Poster according to specific Congress requirements.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 27. Januar 2015.

Würzburg, den 18. Februar 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Translational Neuroscience mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 18. Februar 2015 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Februar 2015 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2015.

Würzburg, den 19. Februar 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel